

Vorberatung (Gremium, Datum)	Beschlussfassung durch den Gemeinderat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort, Datum)	Inkrafttreten
-,-	20.10.2022	24.05.2022	Amtsblatt Vorharz , 15.12.2022	16.12.2022

Satzung der Gemeinde Selke-Aue über die Benutzung des Friedhofes

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. 2002, Seite 46) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Gemeinderat Selke-Aue in seiner Sitzung am 20.10.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Gemeinde Selke-Aue unterhält Friedhöfe in den Ortsteilen Hausneindorf, Heteborn und Wedderstedt. Die Friedhöfe werden im Folgenden als Friedhof bezeichnet.
- (2) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Selke-Aue ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Grabstellen werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Dem Erwerber einer Grabstelle wird ein nach den Bestimmungen dieser Satzung beschränktes Nutzungsrecht verliehen.
- (4) Die Ruhezeit beträgt für alle Gräber 20 Jahre. Die Dauer der Liege bzw. Ruhezeit zählt grundsätzlich ab der ersten Belegung einer Grabstelle. Jedes Grab nach § 3 Absatz 1 a bis c kann um 3 x 5 Jahre käuflich nach erworben werden, sodass sich eine maximale Ruhezeit von 35 Jahren ergibt. In sachlichen Härtefällen sind Ausnahmen zulässig. Danach dürfen auf dieser Grabstelle erst dann weitere Beisetzungen erfolgen, nachdem die Grabfläche eingeebnet wurde und eine nochmalige Ruhezeit von 10 Jahren vergangen ist. Auf jedes Einzelgrab dürfen vier Urnen bestattet werden.
- (5) Ausgrabungen und Umbettungen richten sich nach den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweilig aktuellen Fassung.

§ 2

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der Gemeindebediensteten Folge zu leisten.
- (2) Kinder im Alter unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Innerhalb des Friedhofes sind das Mitbringen von Tieren, das Lärmen und ungebührliches Verhalten, das Befahren der Wege und das Mitbringen von Fahrzeugen aller Art, das Beschmutzen und Beschädigen der Anlagen,

Einrichtungen und Grabstätten, das Ablegen jeglichen Abraumes der Gräber auf Wege untersagt.

- (4) Nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen, auch Totengedenkfeiern, bedürfen der Ausnahmegenehmigung der Gemeinde und sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich anzumelden.

§ 3 Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof gibt es folgende Arten von Grabstätten:
- a. Erdwahlgrab-/Erdreihengrabstätten
 - b. Erddoppelwahlgrab- / Erddoppelreihengrabstätten
 - c. Urnenwahlgrab- / Urnenreihengrabstätten
 - d. Urnengemeinschaftsanlage
- (2) Die Tiefe der Gräber ist so herzurichten, dass die Bodendecke von der Oberkante des Sarges bis zur normalen Erdoberfläche 1 m beträgt.
- (3) Bei Urnengräbern beträgt die Tiefe von der Oberkante der Urne bis zur normalen Erdoberfläche 0,40 Meter.
- (4) Grabstätten sind mindestens 2 Monate nach der Beisetzung würdig und entsprechend dieser Satzung herzurichten und bis zum Ablauf der Liegezeit zu unterhalten. Die Frist nach Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden. Die Nutzung kann bei fortgesetzter Zuwiderhandlung, trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung, entschädigungslos entzogen und die Grabstelle auf Kosten des Verfügungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet werden.

§ 4 Grabgrößen

- (1) Auf dem Friedhof gelten folgende Grabgrößen:
- a. **Ortsteil Hausneindorf**
 - i. Erdwahlgrab- / Erdreihengrabstätten
Maße: 2,00 m x 1,00 m
 - ii. Erddoppelwahlgrab- / Erddoppelreihengrabstätten
Maße: 2,00 m x 2,50 m
 - iii. Urnengrabstätten
Maße: 1,00 m x 1,00 m
 - b. **Ortsteil Heteborn**
 - i. Erdwahlgrab- / Erdreihengrabstätten
Maße: 2,00 m x 1,00 m
 - ii. Erddoppelwahlgrab- / Erddoppelreihengrabstätten
Maße: 2,00 m x 2,50 m
 - iii. Urnengrabstätten
Maße: 1,00 m x 1,00 m

c. Ortsteil Wedderstedt

- i. Erdwahlgrab- / Erdreihengrabstätten
Maße: 2,00 m x 1,00 m
- ii. Erddoppelwahlgrab- / Erddoppelreihengrabstätten
Maße: 2,00 m x 2,50 m
- iii. Urnengrabstätten
Maße: 1,00 m x 1,00 m

(2) Für alle Ortsteile gilt:

Die Höhe der Hügel darf bei allen neu anzulegenden Gräbern 15 cm nicht übersteigen. Zwischen einzelnen Gräbern beträgt der Abstand mindestens 30 cm. Es wird der Reihe nach beigesetzt. Das Freihalten einzelner Grabstellen ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 5

Grabmale

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und Einfriedungen sowie deren Veränderung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Die Größe der Grabmale darf die nachfolgenden Kernmaße nicht überschreiten:
 - a. Einzelgräber Höhe: 90 - 100 cm Breite: 40 - 50 cm
 - b. Doppelgräber Höhe: 80 - 100 cm Breite: 80 - 100 cm
- (3) Für die Urnengemeinschaftsanlage gibt es ein zentrales Grabmal, an dem auf Antrag des Nutzungsberechtigten und für die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstelle eine Namenstafel angebracht werden kann. Die Namenstafel kann über das Nutzungsrecht an der Grabstelle hinaus um maximal 3 x 5 Jahre verlängert werden. Die Namenstafel beinhaltet nachfolgende Angaben in schwarzer Schrift:
 - a. In Zeile 1: den Namen und Vornamen der/des Verstorbenen
 - b. In Zeile 2: das Geburts- und Sterbedatum.

Die Namenstafel besteht aus gebürstetem Edelstahl V2A, Stärke: 2 mm mit einem schwarzen Rahmen und ist 140 mm breit und 70 mm hoch. Die Namenstafel wird im Auftrag des Antragsstellers durch die Friedhofsverwaltung beschafft, graviert und am zentralen Grabmal angebracht.

§ 6

Gärtnerische Gestaltung

- (1) Alle Grabstätten sind in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.
- (2) Die Bepflanzung der Grabstellen erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen oder Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher. Gehölzpflanzungen dürfen nicht höher als 100 cm als Abschlusshöhe erreichen oder müssen auf diese Höhe dauerhaft zurückgeschnitten werden.

- (3) Die Bepflanzung der restlichen Teile des Friedhofes ist einzig der Friedhofsverwaltung vorbehalten.

§ 7 Härtefallklausel

In begründeten Einzelfällen kann von der Durchsetzung einzelner Satzungsvorschriften abgesehen werden, wenn eine sachliche Härte besteht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a. Ausgrabungen oder Umbettungen ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung veranlasst;
 - b. den Verboten aus § 2 Abs. 3 zuwiderhandelt;
 - c. entgegen § 2 Abs. 4 ungenehmigte Veranstaltungen durchführt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 € geahndet werden.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Selke-Aue über die Benutzung des Friedhofes vom 01.06.2011 außer Kraft

Selke-Aue, 21.10.2022

Uwe Fabian
Bürgermeister

